

## FAQs Deutsch als Zweitsprache und Migration an Thüringer Schulen

Stand: 13.11.2023

1. Ist es möglich, eine schulinterne Fortbildung zu buchen, auch wenn man als DaZ-Lehrkraft in der Schule allein ist und somit die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von drei Personen nicht erreicht?.....	1
2. Ist die Sprachfeststellungsprüfung an Gymnasien nur bis zur Klassenstufe 10 möglich oder kann diese auch noch in Klasse 11 abgelegt werden?.....	2
3. Wie kann man DSD-Schule werden?.....	2
4. Welche Lehrwerke gibt es zur Vorbereitung auf das DSD?.....	2
5. Wie bekommt meine Schule einen Zugang zur 2P-Plattform?.....	2
6. Wie bucht man Sprach- und Integrationsmittelnde?.....	3
7. Welche Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind bei Leistungserhebungen im Unterricht bzw. für Prüfungen anzuwenden?.....	3
8. Gibt es für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die Möglichkeit, die 10. Klasse an einer Regelschule freiwillig zu wiederholen?.....	4

### **1. Ist es möglich, eine schulinterne Fortbildung zu buchen, auch wenn man als DaZ-Lehrkraft in der Schule allein ist und somit die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von drei Personen nicht erreicht?**

Um die erforderliche Mindestteilnehmerzahl zu erreichen, wäre es anzuraten, sich mit Lehrkräften aus benachbarten Schulen zu besprechen, inwiefern hier möglicherweise ein gemeinsamer Fortbildungsbedarf besteht. Eine weitere Möglichkeit wäre es, mit dem zuständigen Schulamt zu besprechen, ob man die gewünschte Fortbildung für den gesamten Schulamtsbereich organisieren könnte. Als einzelner Interessent ist es trotzdem ratsam, sein Interesse für die Fortbildung den jeweiligen Fachberater\*innen mitzuteilen, da diese den Überblick über die Fortbildungswünsche in Thüringen insgesamt haben.

## **2. Ist die Sprachfeststellungsprüfung an Gymnasien nur bis zur Klassenstufe 10 möglich oder kann diese auch noch in Klasse 11 abgelegt werden?**

Das Ersetzen der am Gymnasium verpflichtenden zweiten Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung ist ausschließlich für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Klassenstufen 7 bis 10 des Gymnasiums möglich. Grundlage dafür ist neben § 135a Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) die Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022). Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des TMBJS:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/sprachfeststellung>

## **3. Wie kann man DSD-Schule werden?**

Interessierte Schulen geben eine Interessensbekundung zur Teilnahme am DSD ab. Eine Aufnahme in das Programm erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Ansprechpartner: TMBJS, Referat 3 3 (Referat33@tmbjs.thueringen.de)

Entsprechende Ausführungen finden Sie unter:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/spachliche-bildung>

## **4. Welche Lehrwerke gibt es zur Vorbereitung auf das DSD?**

Übungs- und Testbücher zur Vorbereitung auf das DSD I und DSD I PRO mit Tipps und Übungen für die schriftliche Kommunikation, das Leseverstehen und das Hörverstehen sowie die mündliche Kommunikation bieten verschiedene Schulbuchverlage an.

## **5. Wie bekommt meine Schule einen Zugang zur 2P-Plattform?**

Ihren Zugang zur Plattform von 2P | Potenzial & Perspektive erhalten weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Thüringen nach der Teilnahme an einer Schulung zum Analyseverfahren. Eine Interessensbekundung für die Teilnahme an der Schulung kann in Ihrem zuständigen Staatlichen Schulamt abgegeben werden

(poststelle.mitte/nord/ost/sued/westthueringen[at]schulamt.thueringen.de).

Das Formular finden Sie unter:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/schulbesuch#2p>

## **6. Wie bucht man Sprach- und Integrationsmittelnde?**

Alle notwendigen Hinweise sowie Dokumente zur Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittelnden entnehmen Sie bitte folgender Webseite:

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration/schulbesuch>

## **7. Welche Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind bei Leistungserhebungen im Unterricht bzw. für Prüfungen anzuwenden?**

Um Benachteiligungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu verhindern, können Ausgleichsmaßnahmen zur Anwendung kommen. (Der Nachteilsausgleich gem. § 59 Abs. 5 ThürSchulO kommt hier nicht zur Anwendung, es sei denn, es läge eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung vor.)

Besteht bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kompetenzen in der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung in Form eines erschwerten Zugangs zu Aufgabenstellungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschwert, können ihnen vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet auf ein Schuljahr gewährt werden. Sie beziehen sich auf:

1. die Verlängerung des zeitlichen Rahmens (nach pädagogischem Ermessen),
2. die Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch,
3. die Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache für den Fremdsprachenunterricht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann dies nur zur Anwendung kommen, wenn von der Schule für alle betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprechend Wörterbücher (auch in elektronischer Form) bzw. ersatzweise Wörterlisten zur Verfügung gestellt werden.

Ausgleichsmaßnahmen können auch für die Abschlussprüfungen aller Schularten der allgemeinbildenden und der Schulformen der berufsbildenden Schule zur Anwendung kommen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist nicht zulässig.

## **8. Gibt es für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die Möglichkeit, die 10. Klasse an einer Regelschule freiwillig zu wiederholen?**

Gem. § 55 Abs. 1 ThürSchulO wiederholen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler die zuletzt besuchte Klassenstufe. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die erfolglos an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilgenommen haben.

Des Weiteren besteht gem. § 55 Abs. 4 ThürSchulO die Möglichkeit, einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurückzutreten, sofern diese noch nicht wiederholt wurde und im laufenden Schuljahr keine Klassenstufe wiederholt wird.

Die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler an Thüringer allgemeinbildenden Schulen gleichermaßen.